

Freiräume im Ganztag – Bedrohung für Sicherheit und Ordnung?

Julian von Oppen

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche verbringen so viel Zeit in der Schule und anderen pädagogischen Einrichtungen wie nie zuvor. Durch diese „Pädagogisierung oder Institutionalisierung“ (Gaupp/Berngruber 2018, 142) von Jugend und Kindheit werden die von Heranwachsenden selbstverwalteten und selbstverantworteten (Zeit-)Räume außerhalb von pädagogischen Organisationen immer weniger. Gleichzeitig identifizieren die Autor/innen des 15. Jugendberichtes Verselbstständigung und Selbstpositionierung als Kernherausforderungen für Jugendliche heute (vgl. BMFSJ 2017, 95). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie viel Freiräume im Rahmen ganztägiger Lernangebote machbar und nötig sind, um eine Verselbstständigung und Selbstpositionierung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. In welchem Verhältnis stehen hier die Aufsichtspflicht und der pädagogische Auftrag zur Verselbstständigung? Und welche Potentiale für Freiräume liegen in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bei ganztägigen Bildungsangeboten?

Der vorliegende Fachbeitrag geht diesen Fragen nach, indem in einem ersten Schritt unterschiedliche (pädagogische) Begründungen für Freiräume nachgezeichnet werden, um danach auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Beaufsichtigung und Eigenverantwortung im Kontext von Schule und Jugendhilfe einzugehen. Im Anschluss wird analysiert unter welchen Bedingungen und pädagogischen Einstellungen Freiräume ermöglicht oder behindert werden. Darauf folgt ein Ausblick auf Wege, die Freiräume für Jugendliche im Rahmen ganztägiger Bildungsangebote ermöglichen würden.

2. Freiräume für Jugendliche und Kinder, wofür?

Schaut man sich Stellungnahmen und wissenschaftliche Artikel aus den letzten Jahren an, so zeigt sich, dass die Forderung nach mehr Freiräumen für Kinder und Jugendliche von vielen verschiedenen Akteuren geäußert wird (vgl. AGJ 2016; BKJ 2018; Enderlein 2017; Derecik 2015 u.a.m.). Aus diesen Forderungen lassen sich

unterschiedliche Begründungen für mehr Freiräume für Kinder und Jugendliche herauslesen:

Freiräume ermöglichen informelle Lernprozesse

Ein (pädagogischer) Nutzen von Freiräumen an Schulen besteht darin, dass sie *informelle Lernorte und Lernprozesse ermöglichen*. Neben dem formalen Lernen im Unterricht und dem non-formalen Lernen in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten stellen informelle Lernprozesse einen wesentlichen Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung an Schule dar (vgl. Derecek 2015, 12 ff.). Freiräume sind demnach Räume für selbstbestimmte Tätigkeiten der Schüler/innen, die frei sind von organisiertem Unterricht, schulischem Zwang und pädagogischer Betreuung (vgl. Derecek 2015, 14). Obwohl solche Freiräume informelles Lernen ermöglichen können, kann dieses nicht als direktes Lernziel von Freiräumen angestrebt werden. Vielmehr geht es darum, vielfältige informelle Tätigkeiten zu ermöglichen, „die in ganzheitliche Umwelt-erfahrungen eingebettet sind und dadurch zum informellen Lernen führen und die Entwicklung der Heranwachsenden fördern können“ (Derecek 2015, 15). Solche Freiräume für ‚informelle Tätigkeiten‘ können beispielsweise durch Aufenthaltsräume, Schülerclubs und Pausenorganisation ermöglicht werden.

Freiräume als Voraussetzung für das Erlernen von Selbstständigkeit

Eine andere Argumentationslinie beschreibt Freiräume *als Voraussetzung für das Erlernen von Selbstständigkeit und angemessenem Risikoverhalten*. Denn nur wenn Kinder und Jugendliche sich auch unbeobachtet und eigenständig in einer Gleichaltrigengruppe bewegen, erhalten sie die Gelegenheit, Gefahren selber einzuschätzen und zu bewältigen. „So wohnt der Erziehung zur Selbstständigkeit stets auch das Risiko des Scheiterns inne“ (Hundmeyer/Prott 2005, 232), dem durch eine angemessene Abwägung von pädagogischen Überlegungen und Sicherheitsaspekten begegnet werden muss. Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung spricht sich für eine pädagogisch begründete Risikoerziehung aus: „Dabei kann es notwendig werden, das Kind mit Gefahren zu konfrontieren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich in Gefahrensituationen zu bewähren; Sicherheitserziehung ist auch Erziehung zum Umgang mit Gefahren“ (DGUV 2006, 22). Freiräume sind aus dieser Perspektive also *geschützte Risikolernräume*: Risikoräume, weil sie Kindern ermöglichen, eigene Gefahreinschätzungen vorzunehmen und zu überprüfen, denn wer immer einen Erwachsenen fragen kann, der lernt nicht selbst zu entscheiden. Und geschützt, weil sie auf der Grundlage von pädagogischen und sicherheitsrelevanten Aspekten gestaltet werden. Es liegt damit in der Verantwortung der Pädagog/innen den (zeitlichen, räumlichen und situationsbezogenen) Rahmen der Freiräume zu bestimmen.

Freiräume als Partizipationsräume

Ein weiteres Argument für Freiräume: Sie bieten *umfassende Partizipationsmöglichkeiten*. So gedacht beinhalten sie alle Möglichkeiten der engagierten Beteiligung ebenso wie der Nicht-Beteiligung, denn umfassende Partizipation schließt auch die

Entscheidungsmöglichkeit, nicht mitzumachen, ein. Ob Jugendliche also selbstorganisiert ein Regenwald-Hilfsprojekt aufbauen oder einfach ‚nur abhängen‘ – beides sind legitime Formen der Freiraumnutzung und in beiden finden informelle Lernprozesse statt. In diesem Sinne können Freiräume für Kinder und Jugendliche niemals zweckgebunden sein und müssen ohne jegliche Form der (Erfolgs-)Messbarkeit auskommen (vgl. AGJ 2016, 5). Ebenso kann es zu Konflikten kommen, wenn Kinder und besonders Jugendliche in Freiräumen gängige soziale Erwartungen in Frage stellen. „Solche Konflikte oder gar jugendliche Tabubrüche zu akzeptieren und darüber in einen Austausch zu treten, ist die Grundlage einer pluralen Gesellschaft“ (AGJ 2016, 18). In diesem Sinne sind Freiräume von Erwachsenen möglichst unkontrollierte und unbeeinflusste, zweckungebundene Räume der Selbstbestimmung, Selbstfindung und Selbstvergewisserung für Kinder und Jugendliche.

Deutlich wird bei diesen unterschiedlichen Begründungen, dass (Frei)Räume immer auch Grenzen haben. Wie eng oder weit aber diese Grenzen gesetzt werden können oder müssen unterliegt pädagogischen, strukturellen und rechtlichen Faktoren. Dazu gehören die unterschiedlichen Aufträge und rechtlichen Rahmenbedingungen in unterschiedlichen pädagogischen Settings genauso wie pädagogische Konzepte und Haltungen der Fachkräfte. So können beispielsweise Schulordnungen, Einrichtungsregeln und Formen der Aufsichtsführung Freiräume stark begrenzen oder ermöglichen.

3. Wie steht es um die Aufsichtspflicht von Schule und Jugendhilfe?

Ein häufiges Thema in der Debatte um Freiräume in der Pädagogik sind Fragen der Aufsichtspflicht von Erzieher/innen, Lehrer/innen und anderen pädagogischen Fachkräften. Oft wird dabei davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche aufgrund dieser Aufsichtspflicht niemals ‚unbeaufsichtigt‘ sein dürften, was stark im Widerspruch zu der Ermöglichung von Freiräumen in pädagogischen Einrichtungen und Schulen stünde. Daher lohnt es sich, hier genauer zu schauen, wo und wie die Aufsichtspflicht in Schule und Jugendhilfe geregelt ist:

Für Eltern und andere Personensorgeberechtigte ist die Aufsichtspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Hier steht, dass die Personensorge „insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (BGB § 1631) umfasst. Wird ein Kind/Jugendlicher in einer pädagogischen Einrichtung (Kita, Wohngruppe, Schule) betreut, so überträgt sich die Aufsichtspflicht auf das dortige pädagogische Personal (vgl. BGB § 832). Im Gesetz stehen die Pflege und Erziehung des Kindes, die Aufsichtspflicht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gleichberechtigt nebeneinander. Pädagogisches Handeln muss sich demnach an allen diesen Pflichten/Rechten orientieren und die Aufsicht ist „nur ein Mittel neben anderen, um das Aufwachsen von Kindern zu unterstützen“ (Hundmeyer/Protz 2005, 232).

Diese allgemeinen Regelungen zur Aufsichtspflicht von Personensorgeberechtigten gelten auch für Fachkräfte in der Jugendhilfe, da es im SGB VIII keine gesonderte Regelung zur Aufsichtspflicht gibt (vgl. Schmidt 2011, 1). Wie die Aufsichtspflicht zu erfüllen ist, ist von Situation zu Situation unterschiedlich und muss für den Einzelfall reflektiert bzw. entschieden werden. Hierfür werden in der Regel die folgenden acht Faktoren herangezogen (vgl. Schmidt 2011, 5 ff.; Textor 1998, 33):

1. Das Alter der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen
2. Der Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen
3. Die Art der Beschäftigung des Kindes/Jugendlichen (potentiell gefährlich?)
4. Die aktuelle Situation in der Gruppe (Konflikt, Aufregung, entspannte Stimmung?)
5. Die räumlichen/örtlichen Gegebenheiten (Gefahrenquellen in der Nähe?)
6. Die Fähigkeiten und die Berufserfahrung der Fachkraft
7. Die Zumutbarkeit der an die Fachkraft gestellten Anforderungen (Überforderung?)
8. Das Verhältnis von Kinder/Jugendlichen zum Betreuungspersonal

Fachkräfte können/müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzung mit Hilfe dieser Faktoren die notwendige Aufsicht für die jeweilige Situation sichern. Dies kann z.B. bedeuten, dass kein Jugendlicher baden gehen darf, weil ein Unwetter droht oder zwei 13-jährige allein zum Badensee radeln dürfen, weil ihnen eine selbstständige Gefahreinschätzung zuzutrauen ist.

Für den Schulbereich sind Fragen der Aufsicht über die dargestellten Grundsätze aus dem BGB hinaus noch detaillierter geregelt. Im Land Brandenburg finden sich diese Regelungen in der Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht). In dieser und besonders in den Anlagen zum Schwimmunterricht, Sportunterricht und zu besonderen schulischen Veranstaltungen ist klar geregelt, auf welche Bereiche, Zeiten, Personen und Situationen sich die Aufsichtspflicht bezieht. Obwohl hier auch scheinbar Selbstverständliches geregelt ist („Bei aufkommendem Gewitter muss das Wasser sofort verlassen werden“ (VV-Aufsicht, Anlage 3, I.6.)), gilt hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Selbstständigkeit der Schüler/innen. So steht in den Grundsätzen zur Aufsichtsführung: „Die Aufsicht ist angemessen und effektiv auszuüben und soll die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler nicht mehr als nötig einschränken“ (VV-Aufsicht 2 Absatz 2). Was dabei angemessen und effektiv ist wird auch in der Schule auf Grundlage der acht oben genannten Faktoren entschieden. So können auch schon Grundschüler/innen innerhalb der Schulzeit alleine Einkaufen geschickt werden oder Pausenräume nur stichprobenartig kontrolliert werden, wenn dies der Situation, dem Alter usw. angemessen ist (vgl. VV-Aufsicht 5 Absatz 2; Böhm 2007, 5). Die Eltern haben diesbezüglich zwar einen

Anspruch auf eine verbindliche Aufsichtsregelung, wie die Aufsicht aber im Detail ausgeführt wird liegt im Entscheidungs- und Ermessensspielraum der Schule. Denn nur sie hat das erforderliche Wissen, um die Situation einschätzen zu können (vgl. Böhm 2007, 5 f.).

Es zeigt sich also, dass die Aufsichtsregelungen in Schulen und Jugendhilfe im Prinzip auf denselben Grundsätzen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufbauen: Aufsicht steht gleichberechtigt neben dem Auftrag der Erziehung zur Selbstständigkeit und ihre konkreten Ausführungsvarianten können letztlich (nur) am Einzelfall bzw. situations- und organisationsabhängig ausgehandelt werden. Nichtsdestotrotz sind Aufsichtsfragen für brandenburgische Schulen deutlich stärker verregelt, was den pädagogischen und sicherheitsrelevanten Ermessensspielraum der Lehrkräfte stark einschränkt (vgl. hierzu besonders die Anlagen 1-3 der VV-Aufsicht).

4. Aufsichtsführung zwischen Regeln, Einrichtungskultur und Machtasymmetrie

Pädagogisches Handeln, egal ob an Schule, in der Jugendhilfe oder in der Familie, findet immer in einem Spannungsfeld zwischen Schutz/Aufsicht und Autonomie/Verselbständigung statt. Besonders ab dem 7. Lebensjahr fangen Kinder an, vermehrt eigene Entscheidungsbefugnisse einzufordern und ihren Drang nach Ablösung auszuleben (vgl. Enderlein 2017, 24 ff.). Die Herausforderung für Pädagog/innen (und Eltern) besteht darin, ausreichend Freiraum zu ermöglichen und gleichzeitig Kinder und Jugendliche vor Gefahren für sich und andere zu schützen. Obwohl die rechtlichen Grundprinzipien in Schule und Jugendhilfe dieselben sind, findet man in der Praxis doch häufig sehr unterschiedliche Auslegungen des Verhältnisses von Aufsicht und Freiraum vor. So gibt es beispielsweise an einer Schule in Hamburg einen Kletterbaum mit zwei Markierungen: Bis zur ersten, niedrigeren darf während der Schulzeit, also wenn die Lehrkräfte Aufsicht führen, geklettert werden und bis zur zweiten, höheren am Nachmittag, wenn die Horterzieher/innen Aufsicht führen. Ähnlich sieht es aus, wenn der Hausmeister im Winter am Nachmittag eine Schlitterbahn aus Eis baut, die er vormittags im Auftrag der Lehrkräfte mit Streusand abdeckt, damit niemand ausrutscht.

Für so unterschiedliche Auslegungen der Aufsichtspflicht, wie sie die Beispiele zeigen, gibt es drei miteinander verknüpfte Ursachen: Eine häufig starke Verregelung von Aufsichtsfragen an Schule, Unterschiede in der Aufsichtsphilosophie und Fragen der Macht- und Kontrollabgabe in pädagogischen Settings:

Die *starke Verregelung von Aufsichtsfragen an Schule* zeigt sich für Brandenburg besonders in den Anlagen 1-3 zur VV-Aufsicht. Während in der Verwaltungsvorschrift selbst noch die Förderung der Eigenverantwortung der Schüler/innen und der Ermessensspielraum der Lehrkräfte hervorgehoben werden, finden sich in den Anlagen 1-3 sehr kleinteilige Regelungen. So ist beispielsweise genau geregelt, wie viele

Schüler/innen an unbeaufsichtigten Stränden gleichzeitig baden gehen dürfen, dass vor dem Hineinspringen die Wassertiefe zu prüfen ist oder dass Nichtschwimmer/innen nur im Nichtschwimmerbereich baden dürfen (vgl. VV-Aufsicht, Anlage 3). Solche kleinteiligen Regelungen schränken den Ermessensspielraum von Lehrkräften stark ein und können in der Konsequenz dazu führen, dass diese auch ihren Schüler/innen weniger freie Entscheidungsräume zugestehen. Denn wer selbst aufgrund von Vorschriften keine Entscheidungsfreiheiten mehr hat, wird diese wahrscheinlich auch nicht den anvertrauten Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Hier sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in einer deutlich anderen Position, denn sie haben einen viel größeren Ermessensspielraum für die Aufsichtsführung und damit einhergehend natürlich auch eine größere Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen.

Wie Aufsicht geführt wird ist aber nicht nur eine Frage der gesetzlichen Regelungen, sondern auch eine Frage der in der *jeweiligen pädagogischen Organisation vorherrschenden Aufsichtsphilosophie*. Dabei ist die Art und Weise der Aufsichtsführung dafür ausschlaggebend, ob die Schüler/innen beispielsweise „die Pause tatsächlich als Freizeit oder als kontrollierte und reglementierte Zeit wahrnehmen“ (Derecik 2015, 67). Die Aufsichtsphilosophie wird zum einen von den oben dargestellten, gültigen Rechtsnormen beeinflusst und zum anderen von der jeweiligen Einrichtungs- bzw. Schulkultur, also den, unter den Pädagog/innen in einer Einrichtung oder Schule geteilten, Vorstellungen von ‚richtigem‘ pädagogischen Handeln, ‚angemessener‘ Verantwortungsaufteilung, ‚guter‘ Teamkommunikation etc. Dementsprechend ist die Unterscheidungslinie hier nicht unbedingt zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe zu ziehen, denn es gibt in beiden Bereichen sowohl Beispiele für eine rigide als auch für eine liberalere Aufsichtsphilosophie (vgl. Hundmeyer/Prott 2005; Derecik 2015). Grundsätzlich gilt für Jugendhilfe und Schule: Basiert die Aufsichtsphilosophie auf der Idee einer möglichst maximalen Risikovermeidung, ist die Wahrscheinlichkeit von Freiräumen für Kinder und Jugendliche eher gering. Basiert sie hingegen auf der Idee, dass der Umgang mit Risiken begleitet und erlernt werden muss, so ist die Wahrscheinlichkeit von Freiräumen deutlich größer. Dabei ist davon auszugehen, dass je verregelter die Aufsichtsfragen in der Institution sind, desto wahrscheinlicher ist auch eine rigide Aufsichtsphilosophie.

Und nicht zuletzt *ist die Art der Aufsichtsführung immer auch eine Frage des Umgangs mit erzieherischer Macht*. Jede Form der Erziehung findet notwendiger Weise in einem asymmetrischen Machtverhältnis statt, in welchem Lehrkräfte, Erzieher/innen und Sozialpädagog/innen ‚am längeren Hebel sitzen‘. „Darüber darf man sich auch bei einer kinderfreundlichen Euphorie nicht täuschen“ (Wolf 2008, 86). Die Schaffung von Freiräumen (egal ob als Partizipationschance, als informelle Lernorte oder zweckungebunden) bedeutet immer eine (Teil-)Abgabe von Macht und Kontrolle von den Erwachsenen an die Kinder und Jugendlichen. Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften fällt dies aus verschiedenen Gründen häufig schwer: Zum einen kann es sein, dass sie durch die Abgabe von Entscheidungsbefugnissen

ihre Fachlichkeit gefährdet sehen (vgl. Urban 2005, 167). Wenn Kinder und Jugendliche selbst entscheiden können, was gut für sie ist und wie sie ihre Zeit verbringen und lernen wollen, was bleibt dann die Aufgabe der Pädagog/innen in Schule und Jugendhilfe? Zum anderen bleiben pädagogische Fachkräfte, wenn Freiräume auch Schutzräume sind, immer in der Verantwortung. Das bedeutet, auch wenn sie Macht und Kontrolle abgeben und Freiräume ermöglichen, sind sie dafür verantwortlich, ob diese zu weit oder zu eng gewährt wurden. Vor diesem Hintergrund braucht es eigenen Mut und Vertrauen in die Kinder und Jugendlichen, wenn auf Kontrolle und Macht verzichtet werden soll.

5. Und jetzt? – Wege zu Freiräumen im Ganztag

Wie können Freiräume im Ganztagsbetrieb ermöglicht werden? In den bisherigen Ausführungen sind schon einige Ideen angeklungen, die hier zusammenfassend dargestellt und erweitert werden:

Eine pädagogisch begründete Aufsichtsführung

Es ist deutlich geworden, dass eine rein an Gefahrenabwehr und Ordnungserhalt orientierte Aufsichtsphilosophie wichtige Lern- und Erfahrungsräume in pädagogischen Einrichtungen verhindert. Da diese aber für informelle Lernprozesse, Risikolernen und eine umfassende Partizipation notwendig sind, gilt es, eine an pädagogischen Aufträgen und Zielen ausgerichtete Aufsichtsphilosophie zu entwickeln. Grundlegend dafür ist die Erkenntnis, dass auch das Führen von Aufsicht im Kern pädagogisches Handeln ist. Über die Art und Weise, wie beaufsichtigt wird, beeinflussen Pädagog/innen das Verhalten und die Lernmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Aufsicht und Kontrolle sollten also weder in der Schule noch in der Jugendhilfe als ‚lästige Zusatzaufgaben‘ verstanden werden, sondern als bewusst einzusetzende pädagogische Interventionsmöglichkeiten, die niemals nur auf Gefahrenabwehr reduziert werden dürfen. Vor der alltäglichen Frage, *wie* der Schulhof überwacht wird, *wer* ‚Flurdienst‘ hat und *wie* kontrolliert wird, dass alle Jugendlichen pünktlich in der Einrichtung sind, muss also die Frage stehen, *warum* diese Aufsichtsmaßnahmen gemacht werden. Und dieses ‚Warum?‘ muss ebenso mit pädagogischen wie mit sicherheitsrelevanten und rechtlichen Überlegungen konzeptionell beantwortet werden.

Wenige und möglichst individuelle Regeln für den (schulischen) Alltag

Ein Übermaß an kleinteiligen Aufsichtsregelungen für Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe steht der Ermöglichung von Freiräumen ebenso entgegen wie zu viele und unabgestimmte Verhaltensregeln für die Heranwachsenden. Denn Freiräume für Kinder und Jugendliche können sich nur dort entfalten, wo es auch Freiräume für pädagogisches Handeln gibt. Vor diesem Hintergrund stehen eine Reihe von klein-

teiligen Regelungen der VV-Aufsicht in einem inhaltlichen Widerspruch zum pädagogischen Auftrag der Schule „die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen“ (BbgSchulG § 4, 2) zu unterstützen. Hier wird in der Landesgesetzgebung dem Sicherheitsaspekt in der Aufsichtsführung Vorrang gegeben, was die Lehrkräfte in ihrem Entscheidungs- und Ermessensspielraum einschränkt. Dadurch wird eigenverantwortliches Handeln von Schüler/innen eher verhindert als befördert. Schulleitungen stehen also vor der Herausforderung, in diesem Spannungsfeld die vorhandenen Spielräume auszuloten um ihren Lehrkräften und Schüler/innen Freiräume zu ermöglichen. Aber die Beratungspraxis zeigt, dass es auch auf der Ebene der einzelnen Standorte, Schulen und Einrichtungen häufig zu einer Überreglementierung von alltäglichen Abläufen kommt. Da gibt es Schulregeln, Fachraumregeln, Pausenregeln, Hortregeln, Klassenregeln, Regeln für den Sportunterricht, Essensregeln, Hofregeln, Putzregeln und so weiter und so fort. In manchen Schulen hängt fast in jedem Raum ein Poster mit den jeweils gültigen ‚Raumregeln‘. All diese Regelungen mögen für sich genommen sinnvoll sein und es ist auch klar, dass das Zusammenleben und Lernen in großen Organisationen wie Schulen oder Heimeinrichtungen Regeln für den Alltag braucht. Dennoch bedeuten (zu) viele Regeln immer auch wenig Raum für individuelle Lösungen, Ermessensspielräume und letztlich auch Freiräume.

Daher lohnt es sich auf Einrichtungs- und Schulebene zu überlegen, welche Regeln wirklich essentiell sind und auf welche auch verzichtet werden kann. Zudem sollten die Regeln untereinander abgestimmt sein, so dass nicht widersprüchliche Signale an die Kinder und Jugendlichen gesendet werden. Dies gilt besonders, wenn Hort und Grundschule im Ganztage kooperieren, damit so widersprüchliche Dinge, wie der anfangs beschriebene Kletterbaum und die Schlitterbahn nicht mehr vorkommen. Ein Beispiel für einen sehr individuellen Umgang mit Alltags- und Verhaltensregeln in einer Jugendhilfeeinrichtung ist die Jugendwohngruppe ‚Walli‘ in Bernau: Hier gibt es nur vier Grundregeln, die für alle (Jugendliche und Betreuer/innen) gelten: keine Gewalt, keine Drogen, kein Alkohol und Respekt vor der Privatsphäre der Anderen. Anzahl und Inhalt aller weiteren Regeln beruhen auf Einzelabsprachen und individuell angepassten pädagogischen Entscheidungen. Auch wenn Schulen aufgrund ihres kollektiven Erziehungs- und Bildungsauftrages sicher nicht so einzelfallbezogen arbeiten können, haben sie die Möglichkeit, ihr Regelwerk auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um so mehr Freiräume für individuelle pädagogische Entscheidungen zu schaffen.

Schülerclubs und offene Jugendarbeit an Schulen

Eine konkrete Möglichkeit, selbstorganisierte Räume an Schule zu schaffen, sind Schülerclubs. Dies sind zumeist Räume mit Möglichkeiten zu Aufenthalt und Pausenversorgung, die in der Verantwortung einer bestimmten Gruppe von Schüler/innen sind. Häufig gibt es eine von den Schüler/innen erarbeitete Satzung und eine pädagogische Betreuung durch eine Lehrkraft oder Sozialpädagog/in. Schülerclubs

stellen einen Ort dar, der „Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeiten im Schulalltag bietet und Lust machen soll, eigenen Interessen nachzugehen und weitestgehend selbstbestimmt eigene Ideen zu verwirklichen“ (Blaneck et al. 2008, 8). Sie sind oft selbstverwaltete Clubräume, Projekträume, Aufenthaltsräume und Pausenkiosk zugleich. Zudem werden sie häufig in Kooperation von Schule und Jugendhilfe realisiert. So werden beispielsweise die Schülerclubs an der Hermann-Tschäpe-Oberschule in Mahlow und an der Oberschule Brück von Lehrkräften und Schulsozialarbeiter/innen gemeinsam betreut. Aber auch für die pädagogische Betreuung von Schülerclubs besteht die Herausforderung „vor allen Dingen darin, den SchülerInnen Freiraum für eigene Ideen und Verantwortung zu schaffen“ (Blaneck et al. 2008, 29).

Eine weitere Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe, die ein mehr an Freiräumen ermöglichen kann, sind Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit, die mit Schulen im Rahmen ganztägiger Bildungsangebote zusammenarbeiten. Denn die offene Jugendarbeit mit ihren Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und offener Angebotsstruktur bietet gewissermaßen einen Gegenpol zum pflichtigen Unterrichtsprogramm der Schule. Möglich sind sowohl AG-Angebote in der Nachmittagszeit als auch Angebote von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in der Nähe der Schule. Gerade diese Einrichtungen bieten Schüler/innen die Möglichkeit, z.B. für die Dauer des Mittagsbandes, das Schulgebäude zu verlassen und von den Freiraummöglichkeiten eines Jugendclubs zu profitieren. Ein Beispiel für solch eine Kooperation ist der Jugendclub ‚Fifu‘ in Finowfurt, dessen Gelände direkt an das Gelände der Ober- und Grundschule angrenzt. Hier können die Schüler/innen direkt vom Schulhof in den Jugendclub kommen, in den Pausen ein selbstorganisiertes Schüler-Café betreiben und das Außengelände nutzen. Zudem gibt es im Rahmen des Ganztags AG-Angebote und oft bleiben Schüler/innen dann noch für den Nachmittag im Club.

Letztendlich ist die Ermöglichung von Freiräumen nicht nur, aber auch im Ganztag immer eine Frage der Haltung der Pädagog/innen in Schule und Jugendhilfe: Keiner der beschriebenen Wege wird gelingen, wenn Freiräume lediglich als Bedrohung für Ordnung und Sicherheit wahrgenommen werden. Es braucht im Interesse der Selbstbildungschancen von Schüler/innen, insbesondere im Kontext einer ganztägigen Bildung, „Takt, Zurückhaltung und ein ausdrückliches Wissen von Räumen der Nicht-Zuständigkeit“ (Thiersch 2008, 252) von Seiten der Pädagog/innen.

Der Beitrag ist Teil der Reihe Fachbeiträge zur Kooperation, die von der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe (LSJ) in Potsdam herausgegeben wird.

Die LSJ arbeitet in Trägerschaft der kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützigen GmbH. Der Projektverbund kobra.net hat zum Ziel, durch das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure die Bildungsqualität und Partizipationschancen für junge Menschen im Land Brandenburg zu verbessern.

Mit den regelmäßig erscheinenden Fachbeiträgen zur Kooperation soll der Praxis-Theorie-Praxis-Transfer erhöht und Erfahrungswissen aus 20 Jahren Kooperationsberatung weitergegeben werden.

Die Fachbeiträge sind unter: www.kobranet.de/projekte/landeskooperationsstelle-schule-jugendhilfe/fachbeitraege frei herunterladbar.

Dieser Artikel entstand unter Mithilfe von Katrin Kantak, Elke Klein, Corinne Waldbach, Margret Schettler und Ann-Marie Gursch. Fragen, Anregungen und Kommentare gerne an:

Julian von Oppen

Tel. 0331-7046955/56

Mail: von_oppen@kobranet.de

Web: www.kobranet.de

Zitiervorschlag:

von Oppen, Julian (2018): Freiräume im Ganzttag – Gefahr für Sicherheit und Ordnung? In: Fachbeiträge zur Kooperation, Nr. 2/18. Online-Veröffentlichung der Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Potsdam.

Quellen:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2016): Freiräume für Jugend schaffen! *Stellungnahmen und Positionen*. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Freir%C3%A4ume_f%C3%BCr_Jugend_schaffen.pdf (Zugriff: 5.7.18)

Blaneck, Andrea/Bothe, Norbert/Große, Charlotte (2008): Willkommen im Club! Ein Praxisheft zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Schülerclubs an Ganztagschulen. *Herausgegeben von kobra.net, Kooperation in Brandenburg*.

Bundesverband kulturelle Jugendarbeit (BKJ) (2018): Zukunft Ganztag? Bildung Kinder- und Jugendgerecht gestalten. *Stellungnahme der Fachorganisationen kultureller Kinder- und Jugendbildung*. https://www.bkj.de/fileadmin/user_upload/documents/Positionspapiere/Broschuren/2018_03_26_BKJ_Stellungnahme_Ganztag.pdf (Zugriff 13.7.18)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (2017): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht. *Deutscher Bundestag: Drucksache 18/11050*.

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2006): Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler. *Broschüre GUV-SI 8030*.

Derecik, Ahmet (2015): Praxisbuch Schulfreiräume. Gestaltung von Bewegungs- und Ruheräumen an Schule. Springer VS, Wiesbaden.

Enderlein, Oggi (2017): Große Kinder. Die aufregenden Jahre zwischen 7 und 13. dtv, München.

Gaupp, Nora/Berngruber, Anne (2018): Bedingungen des Aufwachsens – gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Relevanz für die Lebensphase Jugend. In: *Jugendhilfe (2)*.

Hundmeyer, Simon/Prott, Roger (2005): Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung. In: *Zentralblatt für Jugendrecht (6)*.

Schmidt, Christian (2011): Aufsicht in der Kindertagesstätte. In: *Handbuch des Rechts für Kindertageseinrichtungen*. Carl Link Verlag, Kronach.

Textor, Martin (1998): In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten. In: *Kindergarten heute (4)*.

Thiersch, Hans (2008): Bildung und Soziale Arbeit. In: *Otto/Rauschenbach: Die andere Seite der Bildung*. VS Verlag, Wiesbaden.

Urban, Ulrike (2005): Partizipation, Fachlichkeit und Entscheidungsmacht in der Sozialen Arbeit. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik (2)*.

Wolf, Klaus (2008): Warum Erziehung ohne Teilhabe nicht möglich ist. In: *Hilweg/Posch: Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung*. Schneider Verlag, Baltmannsweiler.